

Elisabeth Schilhabel
Stadträtin
Wilma-von-Friedrich-Str. 1
85221 Dachau

An den Stadtrat
der Großen Kreisstadt Dachau
z.Hd. Herrn Oberbürgermeister Peter Bürgel
Konrad-Adenauer-Str. 2-6
85221 Dachau

Stadt Dachau			
Eingegangen			
29. April 2014			
Amt	Abtlg.		

28. April 2014

Antrag



für ein Baumschutzverordnung in Dachau

Der Stadtrat möge beschließen:

Dachau erhält eine Baumschutzverordnung nach dem Vorbild von München.

Begründung

In den letzten Jahren konnte ich zusammen mit meiner Bürgerinitiative „Rettet die Bäume“ beobachten, dass im Stadtgebiet Dachau **viele Bäume gefällt wurden und dies, obwohl sie gesund und sehr groß und alt waren**. Die Begründungen für die Notwendigkeit der Baumfällungen waren meist nicht einsehbar.

Die Stadt Dachau verfügt heute - Dank der früheren weitsichtigen Politik- über große und alte Bäume. **Diese sind sehr wertvoll und haben den Steuerzahler über die Jahre hinweg aufgrund der ständigen Pflege viel Geld gekostet**. Deshalb ist es nicht nur ein ökologischer, sondern auch ein wirtschaftlicher Schaden diese Bäume, aus welchen Gründen auch immer, zu vernichten. Andere Städte wären stolz, wenn sie selbst solche Bäume hätten.

Eine Baumschutzverordnung hat den Sinn, **die Durchgrünung einer Stadt auf Dauer sicher zu stellen**. Dies bedeutet, dass nach Baumfällungen (falls sie unumgänglich sind) immer eine entsprechende Anzahl von Jungbäumen nachgepflanzt werden muss. Dies ist momentan nicht so. Weder die Stadt noch Privatleute müssen für entsprechende Nachpflanzungen sorgen und diese nachweisen. Dies führt dazu, dass allmählich und schleichend immer weniger Bäume, vor allem große Bäume, im Stadtgebiet sein werden. Die Bürgerinitiative „Rettet die Bäume“ hat auf ihrer homepage www.rettet-die-baeume-dachau.de viele Baumfällungen dokumentiert.

Die Stadträte werden aufgefordert, sich dort zu informieren. Man sieht deutlich, dass sich **durch die ständigen Baumfällungen das Stadtbild allmählich immer mehr zum Negativen verändert**.

Eine Baumschutzverordnung muss nicht nur für die Stadt, sondern auch für Privatleute gelten.

Dies bedeutet nicht, dass Privatleute keine Bäume mehr abschneiden dürfen. Es bedeutet jedoch, dass sie Bäume ab einer bestimmten Größe nur noch auf Antrag fällen dürfen. Dabei wird zunächst von der Verwaltung geprüft, ob die Gründe wirklich zwingend sind. Oft kann durch eine Beratung seitens der Behörde der Baum gerettet werden. Sind die Gründe für eine Fällung einsichtig, wird auf die Nachpflanzung einer oder mehrerer Jungbäume geachtet. Dies sichert die oben erwähnte Durchgrünung der Stadt.

Eine Baumschutzverordnung hat auch den Sinn, über den Wert eines Baumes mehr nachzudenken. Der Baum bekommt in der Öffentlichkeit ein größeres Ansehen.

Architekten beginnen von vorneherein anders zu planen, da sie mit dem Widerstand der Behörden rechnen müssen. Privatleute können nicht mehr unüberlegt und voreilig große Bäume abschneiden, ohne eine Beratung in Anspruch genommen zu haben.

Um die Bürger durch eine Baumschutzverordnung nicht zu verärgern, muss die Stadt genügend **Aufklärung betreiben** und Bürgern immer in erster Linie beratend und helfend zur Seite stehen.

Mit der Zeit werden die Bürger den Sinn einer Baumschutzverordnung einsehen.

Eine Baumschutzverordnung erfordert mehr Verwaltungsbeamte und kostet auch Geld.

Nach einigen Jahren werden jedoch die Vorteile einer Baumschutzverordnung sichtbar werden.

Denn, jeder Baum, der gefällt wird, bringt ein Ungleichgewicht in die Natur, weil jeder Baum ein riesiger Wasserspeicher, Sauerstofflieferant und Lebensraum für unzählige Tiere und ein wesentlicher Faktor des sogenannten Mikroklimas ist.

Die fürchterlichen Umweltkatastrophen weltweit haben z.T. ihre Ursache im kurzsichtigen Abholzen von Bäumen. Bei starken Regenfällen nehmen sie das Wasser auf, im Sommer schützen sie in der Stadt vor zu hohen Temperaturen, sie führen zu einer deutlichen Lärmreduzierung innerhalb der Stadt, Bäume und Grünanlagen dienen der Bevölkerung zur Erholung und wirken wie Forschungsergebnisse eindeutig zeigten durch das Vogelgezwitscher und die Farbe grün als „Antistressmittel“ für die Stadtbevölkerung. Feinstaub, der gerade in der Stadt ein Gesundheitsrisiko ist, wird von Bäumen aufgenommen. Stickstoffe, Sulfate, Chlor etc. wird aus der Luft von Bäumen gefiltert. Außerdem sind Bäume notwendig, um das klimaschädliche Kohlendioxid zu binden. Durch den Erhalt und die weitere Pflanzung von Bäumen kann der bedrohlichen Erderwärmung durch das Kohlendioxid begegnet werden.

Eine Stadt mit vielen Bäumen bringt für die Bürger eine höhere Lebensqualität.

Die Kinderorganisation „plant for the planet“ kämpft weltweit gegen die von uns Erwachsenen verursachte bedrohliche Erderwärmung und versucht dies durch die Pflanzung von Bäumen aufzuhalten, da diese das Kohlendioxid speichern. Diese Kinder bedürfen unserer Unterstützung.

Was hindert uns bei all den Vorteilen also noch an der Verabschiedung einer Baumschutzverordnung?

Während sowohl die Landeshauptstadt München als auch bereits an die 100 Kommunen in Bayern auf eine Baumschutzverordnung zur Erhaltung „grüner Lungen“ zurückgreifen können, gibt es in Dachau und großen Teilen des Landkreises immer noch keine Baumschutzverordnung. Meine Nachfrage bei mehreren Beamten der Münchner Verwaltung (auch bei der Bauverwaltung) im Hinblick auf die Vorteile oder Nachteile einer Baumschutzverordnung ergab übereinstimmend die Überzeugung, dass die Baumschutzverordnung nur von Vorteil sei. Auch von der Münchner Bevölkerung wird sie akzeptiert.

Deshalb braucht auch Dachau eine Baumschutzverordnung um den heutigen Problemen gerecht zu werden.

Als Vorlage sollen hier die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München vom 12.05.1992, nebst Ergänzungen aus der Novellierung vom 18.01.2012 sowie der Baumschutzverordnung der Gemeinde Gröbenzell vom 15.08.2010 dienen.

Ich bitte die Stadträte, sich bei der Stadtverwaltung München über die Vorteile einer Baumschutzverordnung zu informieren.

Außerdem bitte ich die Stadträte, sich auf der homepage der Bürgerinitiative www.rettet-die-baeume-dachau.de und der Kinderorganisation www.plant-for-the-planet.org.de zu informieren.

Anlagen: Baumschutzverordnung München (5 Seiten)



Elisabeth Schilhabel
Stadträtin



Stadtrecht

Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München

vom 12. Mai 1992

Stadtratsbeschluss:	08.04.1992
Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Nr. 820-8633-14-10/88):	30.04.1992
Bekanntmachung:	22.06.1992 (MüABl. S. 181)
Änderungen:	12.07.1994 (MüABl. S. 249) 18.12.2000 (MüABl. S. 549)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 12 Abs. 2, 37 Abs. 2 Nr. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Auf den Grundstücken innerhalb der in Abs. 5 umschriebenen Gebiete sind alle Gehölze (Bäume und Sträucher), die einen Stammumfang von 80 cm und mehr in 100 cm Höhe über dem Erdboden haben, unter Schutz gestellt.

(2) Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 1 m Höhe über dem Erdboden 80 cm und mehr beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von 40 cm oder mehr erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.

(3) Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 nicht erreichen oder unter die nach Abs. 4 nicht geschützten Arten fallen.

(4) Nicht geschützt gemäß Abs. 1 und 2 sind Obstgehölze, mit Ausnahme folgender Arten: Walnuss, Holzbirne, Holunder und Hasel.

(5) Die Grenzen des geschützten Bereiches ergeben sich aus der anliegenden Karte Maßstab 1 : 25 000, welche den Grenzverlauf grob umschreibt, sowie aus den 81 bei der Unteren Naturschutzbehörde aufbewahrten Karten Maßstab 1 : 5000.

Maßgeblich für den Grenzverlauf des Schutzgebietes ist der Eintrag in die 81 Karten im Maßstab 1 : 5000 und dort jeweils die Innenkante der Grenzlinie.

Die Karte Maßstab 1 : 25 000, ausgefertigt vom Vermessungsamt der Stadt München am 15.09.1991, ist Bestandteil dieser Verordnung.

(6) Diese Karten sind bei der Landeshauptstadt München - Untere Naturschutzbehörde - während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

1

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, lebende Gehölze, die nach § 1 geschützt sind, ohne Genehmigung der Landeshauptstadt München - Untere Naturschutzbehörde - zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Ein Entfernen im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn nach § 1 geschützte Gehölze gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Gehölzes auf demselben Grundstück stellt kein Entfernen dar.

(3) Ein Zerstören im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Gehölzen führen.

(4) Ein Verändern im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn an Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum behindern oder das Gehölz in seiner Gesundheit schädigen.

(5) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen, soweit sie erfahrungsgemäß zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen. Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) von geschützten Gehölzen:

- Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag,
- Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Abfällen,
- Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen,
- Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
- Anwendung von Streusalzen,
- Grundwasserveränderungen.

2

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Gehölze in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
2. der ordnungsgemäße Gehölzschnitt, der den Bestand erhält,
3. die ordnungsgemäße Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünflächen und bestehender Straßen.

§ 5 Genehmigung und Befreiung

(1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Gehölze kann auf Antrag genehmigt werden, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist, oder

2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Grundstücks oder eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn die geschützten Gehölze krank sind und ihre Erhaltung nicht im öffentlichen Interesse geboten oder nicht möglich ist.

(3) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG erteilt werden.

§ 6 Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren

(1) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Genehmigung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Untere Naturschutzbehörde kann in diesen Fällen nachträglich Auflagen gemäß § 7 Abs. 2 erteilen.

§ 7 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Die Genehmigung nach § 5 kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen, Befristungen erteilt werden.

(2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass für die eintretende Bestandsminderung angemessener Ersatz durch die Anpflanzung von Gehölzen geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Gehölzarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

(3) Werden entgegen den Verboten des § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, kann der Eigentümer oder sonstige Berechtigte zu angemessenen Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung verpflichtet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Gehölzen zu verwenden.

(5) Wurden ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 3 Abs. 3 - 5 verboten sind, so kann die Untere Naturschutzbehörde anordnen, dass geeignete Vorkehrungen zur Erhaltung des gefährdeten Gehölzes getroffen werden.

§ 8 Sanierungszuschuss

Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Landeshauptstadt München einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

§ 9 Zuständigkeiten und Verfahren

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Landeshauptstadt München - Untere Naturschutzbehörde - zuständig, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas anderes ergibt.

Die Genehmigung nach § 5 ist bei der Unteren Naturschutzbehörde unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Gehölze nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach ihrer Lage auf dem Grundstück zu bezeichnen. Die Untere Naturschutzbehörde kann die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.

(2) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist, so ist der Antrag bei der für diese Verfahren zuständigen Behörde einzureichen. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Die für das Gestattungsverfahren zuständige Behörde entscheidet nach Maßgabe dieser Verordnung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, kann gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen oder Anordnungen nicht erfüllt, die gemäß § 7 Abs. 1 - 3 erlassen wurden, kann gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 11 Andere Verordnungen

Von dieser Verordnung bleiben andere Schutzverordnungen nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz unberührt.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 23. März 1976 (MüABl. Sondernummer vom 31. März 1976) außer Kraft.

(2) Erlaubnisse, Anordnungen und Nebenbestimmungen, die aufgrund der Baumschutzverordnung vom 23. März 1976 erteilt wurden, gelten fort.

Änderungen bzw. Ergänzungen zur Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München vom 12.05.1992

# 1 (aus Verordnung der Gemeinde Gröbenzell vom 15.08.2010)	5. die Lebensräume für Tiere, insbesondere Vögel, zu sichern 6. das Klima innerhalb der Gemeinde zu verbessern.
# 2 (aus Verordnung der Gemeinde Gröbenzell vom 15.08.2010)	<ul style="list-style-type: none"> - Ablagern und Abstellen von schwerem Baumaterial - Befahren mit schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen
# 3 (aus Novellierung Baumverordnung München vom 18.01.2012)	Wachsen Ersatzpflanzungen nicht an, so ist eine erneute Pflanzung vorzunehmen.
# 4 (aus Verordnung der Gemeinde Gröbenzell vom 15.08.2010)	bis zu fünfzigtausend Euro
# 5 (aus Verordnung der Gemeinde Gröbenzell vom 15.08.2010)	bis zu fünfzigtausend Euro